



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

441

Nummer 11

Kiel, 1. November 2014

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
<hr/>	
II. Bekanntmachungen	
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 8. Oktober 2014.....	442
Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund.....	445
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	453
Einführung von Kirchensiegeln.....	453
Pfarrstellenänderungen.....	453
Pfarrstellenaufhebung.....	453
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	454
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	461
Verwaltung und sonstige Berufe.....	462
V. Personalnachrichten	
.....	464

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 8. Oktober 2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 1. Oktober 2014 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 der Verfassung sowie Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (im Folgenden Kirchenkreis genannt) erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Schlüsselzuweisungen aus den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Finanzgesetzes.

§ 2 Finanzplanung

(1) ¹Der Haushaltsführung des Kirchenkreises soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen. ²Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ³Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) ¹Der Finanzplan enthält für die Anteile der Verteilmasse nach den §§ 4 bis 6 die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur die Gesamtansätze festzulegen sind. ²Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmeentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Einnahmen nach dem Finanzgesetz. ³Als Bestandteil des Finanzplanes ist ein Bauunterhaltungs- und Investitionsprogramm aufzustellen und fortzuführen.

(3) ¹Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sind in einer fünfjährigen Pfarrstellenstrukturplanung darzustellen und fortzuführen. ²Der Pfarrstellenstrukturplan ist dem jeweiligen Finanzplan als Anlage beizufügen.

(4) Der Finanzplan mit seinen Anlagen ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsbeschlusses für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

§ 3 Verteilmasse

(1) ¹Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 und 2 des Finanzgesetzes. ²Weitere Finanzmittel des Kirchenkreises können durch Haushaltsbeschluss

der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse einfließen.

(2) ¹Aus der Verteilmasse werden gemäß § 10 Absatz 2 des Finanzgesetzes Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil nach § 4), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil nach § 5) und gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil nach § 6 und Rücklagen nach § 8) gebildet. ²Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 von der Kirchenkreissynode in ihrem jährlichen Haushaltsbeschluss festzulegen.

§ 4 Gemeindeanteil

(1) Im Gemeindeanteil sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 des Finanzgesetzes,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Zu den Mitteln nach Nummer 3 gehören auch Mittel für die Rücklagen nach §§ 11 bis 13.

(2) Die Verteilung der Allgemeinen Gemeindezuweisungen erfolgt auf Grundlage der Gemeindegliederzahlen und dem zusätzlichen Kriterium der Wohnbevölkerungszahlen je Kirchengemeinde.

(3) Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen werden zu dem von der Landessynode festgelegten Stichtag nach § 7 Absatz 4 des Finanzgesetzes ermittelt.

(4) ¹60 Prozent der Allgemeinen Gemeindezuweisungen werden nach der Zahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde verteilt. ²Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl werden die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(5) 40 Prozent der Allgemeinen Gemeindezuweisungen werden nach der Zahl der Wohnbevölkerung je Kirchengemeinde verteilt.

(6) Vermögenserträge der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Allgemeinen Gemeindezuweisung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(7) Durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode können Kirchengemeinden aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen nach Ab-

satz 1 Nummer 2 gewährt werden.

§ 5 Kirchenkreisanteil

In dem Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

§ 6 Gemeinschaftsanteil

(1) In dem Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Kirchenkreissatzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(2) Im Gemeinschaftsanteil sind darüber hinaus Mittel zu veranschlagen für:

1. die Ausgleichsrücklage nach § 10 Absatz 2 des Finanzgesetzes,
2. die Rücklagen gemäß § 10 sowie
3. die Mitarbeitervertretung und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind mit Ausnahme derjenigen nach § 14 Absatz 4 des Finanzgesetzes zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei verbleiben fünf Prozent der laufenden Erträge als Verwaltungskostenbeitrag bei den Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzierung der Verwaltungsgeschäfte

(1) Die Mittel für die vom Kirchlichen Verwaltungszentrum als gemeinschaftlich wahrgenommenen Aufgaben, auch die für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistung nach § 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175) in seiner jeweils geltenden Fassung dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen sind, sind im Gemeinschaftsanteil zu veranschlagen. Soweit kirchliche Körperschaften das Kirchliche Verwaltungszentrum mit Zusatz- und Ergänzungsleistungen im Sinne des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes beauftragt haben, werden diesen die Kosten in Rechnung gestellt. Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungsstellung fällig.

(2) Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, dürfen sie für diese Bereiche über Entgeltzahlungen für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. Die Entgeltforderung besteht, soweit nicht Dritte nach § 2 Absatz 3 Kirchenkreisverwaltungsgesetz mit der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte beauftragt sind. Die Entgeltforderung ist mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 8 Rücklagen

(1) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden eine Ausgleichsrücklage, um Einnahmемinderungen auszugleichen. Der Ausgleichsrücklage werden die Anteile an den Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 2 des Finanzgesetzes, die den Haushaltsansatz übersteigen, zugeführt. Die Ausgleichsrücklage soll einen Bestand von einem Drittel des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen gemäß § 1 der letzten drei Haushaltsjahre aufweisen.

(2) Der Kirchenkreis unterhält Rücklagen für die Steuerungsinstrumente gemäß der §§ 10 bis 13.

(3) Der Kirchenkreis unterhält eine Betriebsmittelrücklage, die dazu bestimmt ist, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wird diese Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 9

Gemeindliche Haushaltswirtschaft

(1) Der Kirchengemeinderat stellt für jedes Jahr nach den Vorschriften des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung einen Haushalt auf.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreis unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat, spätestens bis zum 31. März des Haushaltsjahres, den Haushalt mit seinen Bestandteilen nach § 3 Haushaltsführungsgesetz einschließlich Anlagen nach Teil 4 § 65 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vorzulegen.

(3) Nach Teil 4 § 87 Absatz 3 des Einführungsgesetzes sind dem Kirchenkreisrat Beteiligungen, die sie an Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts halten, anzuzeigen.

(4) Werden von einer Kirchengemeinde Mittel nach §§ 10 bis 13 beantragt, so sind alle erforderlichen und geeigneten Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge usw.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die eine Vermögensbewertung der Beteiligungen nach § 9 Absatz 3 ermöglichen.

(5) ¹Der Jahresabschluss soll bis zum 30. April des Folgejahres durch das Kirchliche Verwaltungszentrum aufgestellt werden. ²Die Kirchengemeinden haben den Jahresabschluss unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat, spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres, dem Kirchenkreis vorzulegen.

(6) Das Vermögen der Kirchengemeinden ist möglichst in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten bzw. anzulegen, dass aus den Erträgen nachhaltig die gemeindliche Arbeit abgesichert werden kann.

(7) ¹Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, so ist der Erlös im Sinne des Absatzes 6 zu verwenden und zu bewirtschaften. ²Der Kirchenkreisrat kann die nach der Verfassung erforderliche Genehmigung mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses verbinden.

(8) Im Interesse einer einheitlichen Haushaltswirtschaft kann der Kirchenkreisrat im Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode Verfahrensregelungen für Verwaltungsabläufe für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden beschreiben und festlegen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Kirchengemeindeverbände entsprechend.

§ 10

Baumittel-Fonds

(1) Der Kirchenkreis unterhält insbesondere für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Baumittel-Zuschuss-Fonds und einen Baumittel-Darlehens-Fonds zur Förderung von Baumaßnahmen, deren Durchführung nicht aus der Allgemeinen Gemeindezuweisung oder eigenen Mitteln bestritten werden kann.

(2) ¹Baumittel-Darlehen werden in der Regel mit einer Laufzeit von zehn Jahren vergeben, Sondertilgungen sind möglich. ²Die Vergabe erfolgt zinsfrei.

(3) Die Kirchenkreissynode legt durch Beschluss die Grundsätze und Kriterien für die Mittelvergabe fest.

(4) Werden von einer Kirchengemeinde Mittel beantragt, so sind alle erforderlichen und geeigneten Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge usw.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die eine Entscheidung ermöglichen.

§ 11

Personalförderungs-Fonds für Stellen der Mitarbeitenden

(1) Der Kirchenkreis unterhält insbesondere für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Personalförderungs-Fonds zur Förderung von Stellenbesetzungen in Kirchengemeinden durch die Bezuschussung von Personalkosten.

(2) Die jeweilige Stelle soll in Zusammenarbeit mehrerer Kirchengemeinden getragen werden oder einen übergemeindlichen Wirkungsgrad haben.

(3) Die Kirchenkreissynode legt durch Beschluss die Grundsätze und Kriterien für die Mittelvergabe fest.

(4) Werden von einer Kirchengemeinde Mittel beantragt, so sind alle erforderlichen und geeigneten Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge usw.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die eine Entscheidung ermöglichen.

§ 12

Strukturanpassungs- und Innovationsfonds

(1) ¹Der Kirchenkreis unterhält insbesondere für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Strukturanpassungs- und Innovationsfonds zur Förderung von Strukturierung kirchlicher Arbeit mehrerer beteiligter Kirchengemeinden. ²Gefördert werden vorwiegend Maßnahmen, die eine zukunftsfähige Gemeindestruktur herbeiführen.

(2) Werden von einer Kirchengemeinde Mittel beantragt, so sind alle erforderlichen und geeigneten Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge usw.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die eine Entscheidung ermöglichen.

§ 13

Sicherungsmittel-Fonds

(1) Der Kirchenkreis unterhält für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Sicherungsmittel-Fonds zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinde in akuten Notfällen.

(2) Sicherungsmittel sind für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug und zur Sicherung der Kirchengemeinden vor unabwendbaren und durch Dritte verursachten Kosten, soweit diese die finanziellen Möglichkeiten einer Kirchengemeinde übersteigen und nicht anderweitig abgesichert sind, einzusetzen.

(3) ¹Sicherungsmittel sind zurückzuerstatten, soweit Dritte (z. B. Versicherungen) die Kosten übernehmen oder Ersatz leisten. ²Kosten, die als Folge eines bestimmten Tuns oder Unterlassens entstehen, können dem Verursacher zugerechnet werden.

(4) Werden von einer Kirchengemeinde Mittel bean-

trägt, so sind alle erforderlichen und geeigneten Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge usw.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die eine Entscheidung ermöglichen.

§ 14 Rechtsweg

1Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. 2Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. 2Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 3. Juli 2009 (GVOBl. S. 345) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 7. Oktober 2014 (Az.: 10.8 Kkr Hamburg-Ost – R Gö) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisrat
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

Hamburg, 8. Oktober 2014

vorsitzendes Mitglied	(L. S.)	weiteres Mitglied
Hans-Jürgen B u h l		Isa L ü b b e r s

Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund hat durch Beschluss vom 16. Mai 2014 die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2014 auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrages beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat dem Vertrag durch Beschluss vom 11. September 2014 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) erforderliche Zustimmung erteilt. Der gleichzeitig gefasste Beschluss, die Satzung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund vom 5. Februar 1998 (ABl. S. 123) mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft zu setzen, ist durch das Landeskirchenamt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Kirchenkreisrat mit Schreiben vom 2. Oktober 2014, Az.: 10 KGV St. Marien Stralsund – R Kr, gemäß Ar-

tikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 73 Absatz 4 des Einführungsgesetzes kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Schwerin, 6. Oktober 2014

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: KGV St. Marien Stralsund – R Kr

*

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund Vom 19. Juni 2014

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) sowie mit Zustimmung des Kirchenkreisrates entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung schließen die Körperschaften des öffentlichen Rechtes

1. Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Stralsund (nachfolgend: KG St. Marien),
2. Evangelische Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund (nachfolgend: KG Luther-Auferstehung) – jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat – und der
3. Kirchengemeindeverband St. Marien Stralsund (nachfolgend: KGV St. Marien) – vertreten durch seinen Verbandsausschuss – nachfolgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund.

Präambel

Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates der KG St. Marien wurde im Jahr 1937 die Lutherkirche auf dem damals zur KG St. Marien gehörenden Gebiet „Tribseer Vorstadt“ gebaut und dem Pfarrstellenbezirk „St. Marien 3“ zugeordnet. Mit Wirkung ab dem Jahr 1982 hat der Gemeindegemeinderat beschlossen, die Lutherkirche und den Pfarrstellenbezirk „St. Marien 3“ auszugründen zu einer selbstständigen „Evangelischen Kirchengemeinde Luther Stralsund“. Eine Vermögensauseinandersetzung bzw. -zuordnung ist seinerzeit unterblieben.

In den 1980er Jahren wuchs hinter der „Tribseer Vorstadt“ das Neubaugebiet „Grünhufe“. Über das Sonderbauprogramm der DDR bestand die Möglichkeit, dort eine Kirche, die Auferstehungskirche, zu errichten, was mit einer Grundsteinlegung im Jahr 1989 be-

gonnen und letztlich 1991 abgeschlossen werden konnte.

Nach der deutschen Wiedervereinigung war deutlich, dass unter den geänderten, insbesondere finanziellen Rahmenbedingungen die evangelischen Kirchengemeinden Luther und Auferstehungsgemeinde zwar viele Aufgaben zu bewältigen haben, die Mittelzuweisungen aber nicht ausreichen, um diese finanzieren zu können, und sie auch nicht wie viele andere Kirchengemeinden über Einnahmen aus Grundvermögen verfügen, um hierüber eine Finanzdeckung zu erreichen. Aufgrund dieser Tatsache wurde im Jahr 1998 der KGV St. Marien errichtet mit dem Ziel einer gemeinsamen Finanzierung der die drei evangelischen KG St. Marien, Luther und Auferstehungsgemeinde Stralsund betreffenden Aufgaben, insbesondere auch über die Einnahmen, die die Kirchengemeinde St. Marien aus ihrem Grundvermögen erzielt.

Im Jahr 2009 fusionierten die beiden evangelischen Kirchengemeinden Luther und Auferstehungsgemeinde zur KG Luther-Auferstehung. Damit bestand der Kirchengemeindeverband St. Marien nur noch aus zwei Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinderäte der beiden am KGV St. Marien beteiligten Kirchengemeinden sind sich darüber einig, den Kirchengemeindeverband auflösen zu wollen, da die Zielrichtung der kirchengemeindlichen Arbeit zu unterschiedlich sei, als dass dies über einen gemeinsamen Verbandshaushalt gestaltet werden könne.

Ziel dieses Vertrages ist eine Regelung für die Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des KGV St. Marien. Darüber hinaus wird mit diesem Vertrag die im Jahr 1982 unterbliebene Vermögensauseinandersetzung im Zuge der Ausgründung der Evangelischen Kirchengemeinde Luther Stralsund nachgeholt.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

(1) ¹Der KGV St. Marien wird zum 31. Dezember 2014 aufgelöst. ²Die vertragsschließenden Kirchengemeinden zu 1. und 2. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund.

(2) Die Satzung des KGV St. Marien Stralsund vom 5. Februar 1998 (ABl. S. 123) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(3) Die gemäß Satzung des KGV St. Marien diesem obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen jeweils an die vertragsschließenden Kirchengemeinden zurück.

§ 2

(1) ¹Das Vermögen, die Schulden sowie die weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten werden gemäß der Anlage 1¹ zu diesem Vertrag zugeordnet bzw. übertragen. ²Der für die Zuordnung bzw. Übertragung

der jeweiligen Positionen maßgebliche Wert wird zum 31. Dezember 2014 ermittelt.

(2) Eigentümerin der bisher durch den Kirchengemeindeverband verwalteten Grundstücke gemäß der Anlage 2 bleibt die KG St. Marien.

(3) ¹Die KG Luther-Auferstehung erhält von der KG St. Marien eine Zuweisung in Höhe von 20 Prozent des Überschusses aus den in der Anlage 2 genannten Grundstücken. ²Zur Ermittlung des Überschusses werden die Einnahmen aus den Grundstücken um die mit den Grundstücken im Zusammenhang stehenden Ausgaben gemindert. ³Sofern die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, erhält die KG St. Marien von der KG Luther-Auferstehung einen Zuschuss in Höhe von 20 Prozent des Betrages, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. ⁴Ausgaben sind sämtliche für die betreffenden Grundstücke anfallenden Kosten einschließlich der Abgaben nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Soweit die Kirchengemeinde St. Marien als Grundstückseigentümerin beabsichtigt, in Bezug auf die in Anlage 2 genannten Grundstücke Investitionsmaßnahmen durchzuführen, hat sie diesbezüglich vorab mit der KG Luther-Auferstehung Einvernehmen im Hinblick auf die Finanzierung der Maßnahme zu erzielen.

(4) Eine Veränderung der Zuweisung nach Absatz 3 ist nur im beiderseitigen Einvernehmen, welches der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreisrates bedarf, möglich.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten, die zu Gunsten oder zu Lasten des KGV St. Marien Stralsund im Übrigen geltend gemacht werden, sind im Verhältnis entsprechend Absatz 3 aufzuteilen.

Für die Evangelische Kirchengemeinde
St. Marien Stralsund:

Pastor Christoph L e h n e r t	(L. S.)	Anni L a n g e
Vorsitzender		weiteres Mitglied

Für die Evangelische Kirchengemeinde
Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund:

Pastor Reinhart H a a c k	(L. S.)	Anke H i n d e r l i c h
Vorsitzender		weiteres Mitglied

Für den Evangelischen Kirchengemeindeverband
St. Marien Stralsund:

Pastor Reinhart H a a c k	(L. S.)	Thorsten R ö h n k e
Vorsitzender		weiteres Mitglied

*

¹ Von der Veröffentlichung der Anlage 1 wird abgesehen.

Dem vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag einschließlich der Anlagen wird hiermit zugestimmt.

Für den Kirchenkreisrat des Pommerschen
Evangelischen Kirchenkreises:

Propst Gerd (L. S.) Ernst Wellmer
Panknin

Vorsitzender weiteres Mitglied

*

**Anlage 2
des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur
Auflösung, Rechtsnachfolge und
Vermögensauseinandersetzung des
Kirchengemeinerverbandes St. Marien Stralsund**

Gemarkung- Flur- Flurstück	Größe in m ²	Größe in m ²	Nutzungsart- bezeichnung
	insge- samt	je Nut- zungsart	
Stralsund 28-23/2	126	126	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke
Stralsund 39-16/1	625	625	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke
Stralsund 43-77/0	3149	3149	Kleingarten
Stralsund 43-86/2	1415	1415	Gehölz
Stralsund 43-86/3	15621	15621	Ackerland
Stralsund 43-87/0	3040	3040	Ackerland
Stralsund 43-95/0	3537	3537	Ackerland
Stralsund 43-96/0	10505	10505	Ackerland
Stralsund 43-98/1	155	155	Straße
Stralsund 43-98/2	106	106	Bahngelände
Stralsund 43-119/0	11232	11232	Kleingarten
Stralsund 43-121/2	7311	7311	Kleingarten
Stralsund 43-121/3	3638	3638	Kleingarten
Stralsund 43-127/1	278	112	Teich, Wei- her
		166	Gebäude- und Freifläche un- genutzt

Stralsund 43-127/2	16	16	Gebäude- und Freifläche un- genutzt
Stralsund 16-22/0	604	604	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke
Stralsund 44-27/0	569	569	Kleingarten
Stralsund 44-29/0	415	415	Kleingarten
Stralsund 44-125/1	5481	5481	Ackerland
Stralsund 44-134/1	6400	5923	Brachland
		477	einbahnige Straße
Stralsund 44-134/2	26800	26800	Ackerland
Stralsund 45-136/0	46470	46470	Ackerland
Stralsund 45-145/0	37	37	Garten
Stralsund 45-146/0	27465	25207	Ackerland
		1242	Garten
		1016	Unland
Stralsund 46-2/1	930	930	Kleingarten
Stralsund 46-4/0	856	856	Kleingarten
Stralsund 48-24/0	6180	5711	Kleingarten
		469	Grünland
Stralsund 48-26/1	2067	2067	Kleingarten
Stralsund 48-26/2	2328	1058	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie
		1270	Kleingarten
Stralsund 49-37/0	3019	3019	Gebäude- und Freifläche - Kirche
Stralsund 51-1/7	782	782	Gebäude- und Freifläche - Einzelhaus- bebauung
Stralsund 52-3/0	5470	5470	Unland
Stralsund 52-25/0	6100	6100	Brachland

Stralsund 52-47/0	6640	6640	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie
Stralsund 53-7/2	2903	2903	Weg
Stralsund 53-32/0	690	690	Kleingarten
Stralsund 55-16/0	6331	6331	Kleingarten
Stralsund 55-18/0	913	913	Kleingarten
Devin 1-143/1	19601	1049	Unland
		18552	Ackerland
Devin 1-144/0	26118	818	Unland
		25300	Ackerland
Devin 1-145/0	16606	16100	Ackerland
		506	Unland
Devin 1-146/0	67557	5659	Unland
		55000	Ackerland
		6898	Unland
Devin 1-147/1	10481	8679	Ackerland
		1802	Unland
Günz 1-160/0	73500	72880	Ackerland
		373	Soll
		247	Soll
Günz 1-161/0	71000	1184	Soll
		69616	Ackerland
		200	Soll
Ahrendsee 3-3/8	19677	19677	Ackerland
Ahrendsee 3-5/4	177	177	Unland
Ahrendsee 3-5/5	1112	1112	Verkehrsbe- gleitfläche zu Straße
Ahrendsee 3-5/6	7624	7624	Grünland
Ahrendsee 3-5/7	174	174	Verkehrsbe- gleitfläche zu Straße
Ahrendsee 3-5/8	5497	1895	Grünland
		1945	Ackerland
		1657	Graben
Ahrendsee 3-5/13	32293	31908	Grünland

		385	Graben
Ahrendsee 3-9/2	76736	8470	Gehölz
		4300	Soll
		63966	Ackerland
Ahrendsee 3-12/5	53189	52333	Ackerland
		856	Soll
Ahrendsee 3-14/10	2113	2113	Ackerland
Ahrendsee 3-14/11	24893	24893	Ackerland
Ahrendsee 3-29/5	51	51	Gehölz
Ahrendsee 3-29/8	27259	27259	Ackerland
Ahrendsee 3-29/10	25698	1548	Bach
		24150	Ackerland
Ahrendsee 3-30/2	70838	12212	Grünland
		44600	Ackerland
		10500	Gehölz
		3526	Gehölz
Ahrendsee 3-33/0	278958	1394	Grünland
		558	Unland
		261500	Ackerland
		1213	Grünland
		14293	Grünland
Middelhagen 1-2/0	19165	4015	Laubwald
		15150	Grünland
Middelhagen 1-3/0	409	409	Graben
Middelhagen 1-4/0	4912	4912	Ackerland
Middelhagen 1-6/0	481	481	Graben
Middelhagen 1-7/0	200	200	Graben
Middelhagen 1-8/0	130	130	Graben
Middelhagen 1-9/0	490	490	Graben
Middelhagen 1-10/0	421181	416381	Ackerland
		800	Unland
		2200	Teich, Weiher
		1800	Unland

Middelhagen 1-18/0	3865	3865	Grünland
Middelhagen 1-19/0	2597	2597	Straße
Middelhagen 1-21/0	174	174	Straße
Middelhagen 1-22/2	82	82	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke
Middelhagen 1-22/3	700	700	Gebäude- und Freifläche - Doppelhausbebauung
Middelhagen 1-22/4	121	121	Gebäude- und Freifläche - Doppelhausbebauung
Middelhagen 1-25/0	970	300	Grünland
		670	Garten
Middelhagen 1-27/0	8270	7770	Grünland
		500	Garten
Middelhagen 1-28/0	187	187	Graben
Middelhagen 1-29/0	22410	5700	Unland
		16710	Grünland
Schönhof 1-179/0	1649	1649	Graben
Schönhof 1-180/3	302720	139479	Ackerland
		490	Graben
		181	Teich, Weiher
		4715	Teich, Weiher
		36902	Teich, Weiher
		3899	Mischwald
		115241	Ackerland
		1813	Soll
Schönhof 1-181/0	258	258	Graben
Grahlhof 3-1/2	1170	1170	Grünland
Grahlhof 3-1/3	35108	357	Fahrweg
		20	Fahrweg
		200	Grünanlage
		240	Fahrweg
		34291	Ackerland

Grahlhof 3-4/2	3946	770	Unland
		3176	Grünland
Grahlhof 3-5/0	45090	45090	Ackerland
Grahlhof 3-8/0	39720	2308	Gehölz
		872	Unland
		36540	Ackerland
Klein Bandelwitz 1-1/0	180859	903	Unland
		179956	Ackerland
Klein Bandelwitz 1-2/0	4748	2606	Grünland
		2118	Fahrweg
		24	Fahrweg
Klein Bandelwitz 1-3/2	60241	59309	Ackerland
		646	Unland
		286	Unland
Klein Bandelwitz 1-4/1	106	106	Unland
Klein Bandelwitz 1-4/3	1721	1721	Ackerland
Klein Bandelwitz 1-5/1	10	10	Unland
Klein Bandelwitz 1-5/3	410	410	Ackerland
Klein Bandelwitz 1-5/4	175257	3460	Teich, Weiher
		171797	Ackerland
Klein Bandelwitz 1-6/1	7360	6226	Ackerland
		42	Fahrweg
		622	Unland
		470	Ackerland
Klein Bandelwitz 1-7/1	523	523	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung
Klein Bandelwitz 1-7/2	898	898	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung
Klein Bandelwitz 1-7/4	306	306	Abwasserentsorgungsanlage
Klein Bandelwitz 1-7/5	501	501	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung

Klein Bandelvitz 1-7/6	561	561	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung
Klein Bandelvitz 1-7/9	227438	6174	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft
		4122	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft
		962	Garten
		58	Unland
		1795	Fahrweg
		963	Teich, Weiher
		5	Fahrweg
		3243	Garten
		2595	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft
		5200	Unland
		1587	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft
		194580	Ackerland
		1860	Gehölz
		4294	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft
Klein Bandelvitz 1-8/0	185090	4630	Unland
		18812	Unland
		101	Graben
		3509	Unland
		849	Graben
		293	Graben
		61	Unland
		1799	Unland
		770	Ackerland
		3547	Unland
		4444	Unland
		927	Brachland
		251	Graben

		144433	Ackerland
		39	Graben
		52	Fahrweg
		435	Graben
		36	Unland
		102	Fahrweg
Klein Bandelvitz 1-9/2	442676	600	Unland
		187	Unland
		142	Graben
		739	Unland
		2842	Ackerland
		2789	Ackerland
		25706	Unland
		665	Unland
		4535	Unland
		1010	Graben
		289	Graben
		3013	Unland
		1465	Unland
		762	Graben
		191	Graben
		7186	Unland
		390434	Ackerland
		121	Graben
Klein Bandelvitz 1-10/2	1763	898	Ackerland
		652	Graben
		213	Ackerland
Bisdamitz 1-1/0	15190	15190	Strand
Bisdamitz 1-2/0	92380	92373	Laubwald
		7	Fahrweg
Bisdamitz 1-3/0	23750	23750	Laubwald
Bisdamitz 1-4/1	1617	415	Unland
		1202	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung
Bisdamitz 1-5/1	251	251	Grünland
Bisdamitz 1-5/2	1362	1362	Gebäude- und Freifläche zur Erholung
Bisdamitz 1-5/3	60	60	Fahrweg

Bisdamitz 1-6/1	1292	1292	Gebäude- und Freifläche zur Erholung
Bisdamitz 1-7/1	2269	791	Gebäude- und Freifläche zur Erholung
		1478	Gartenland
Bisdamitz 1-7/2	68	68	Fahrweg
Bisdamitz 1-8/2	21673	21673	Ackerland
Bisdamitz 1-9/0	16022	14521	Grünland
		1501	Ackerland
Bisdamitz 1-10/0	24990	23159	Ackerland
		727	Fahrweg
		1104	Ackerland
Bisdamitz 1-12/0	341691	341676	Ackerland
		15	Fahrweg
Bisdamitz 1-15/0	10901	10901	Ackerland
Bisdamitz 1-17/0	780	780	Ackerland
Bisdamitz 1-18/0	925	925	einbahnige Straße
Bisdamitz 1-20/0	3446	3446	einbahnige Straße
Bisdamitz 1-22/0	3147	3147	einbahnige Straße
Bisdamitz 1-23/0	362	362	einbahnige Straße
Bisdamitz 1-24/0	50	50	einbahnige Straße
Bisdamitz 1-27/0	64	64	einbahnige Straße
Bisdamitz 1-28/0	4608	4608	einbahnige Straße
Bisdamitz 1-29/0	900	900	Grünland
Bisdamitz 1-31/0	10360	10360	Grünland
Bisdamitz 1-33/4	1208	1208	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-33/5	25440	25440	Grünland
Bisdamitz 1-34/3	92	92	Gebäude- und Freifläche, land- und

			forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-35/1	300	300	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-35/4	152	152	Grünland
Bisdamitz 1-35/5	1450	1450	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-37/1	76	76	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-37/2	66	66	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-38/1	210	210	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-38/2	5690	5690	Grünland
Bisdamitz 1-39/1	275	275	Grünland
Bisdamitz 1-39/2	11881	11881	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-40/1	7418	7418	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-40/2	210632	210632	Ackerland
Bisdamitz 1-41/0	12150	4405	Ackerland
		7745	Laubwald
Bisdamitz 1-43/0	127410	127410	Ackerland

Bisdamitz 1-44/0	162510	212	Historischer Friedhof
		154217	Ackerland
		8081	Gehölz
Bisdamitz 1-45/0	3700	3700	Ackerland
Bisdamitz 1-46/0	4310	4310	Sumpf
Bisdamitz 1-4/2	2333	856	Gebäude- und Freifläche – Einzelhaus- bebauung
		1477	Unland
Bisdamitz 1-48/0	154430	1196	Grünland
		4422	Sumpf
		148812	Ackerland
Bisdamitz 1-50/0	29910	28759	Ackerland
		1151	Grünland
Bisdamitz 1-53/0	184435	184435	Ackerland
Bisdamitz 1-54/1	398	398	Gebäude- und Freifläche, land- und forstwirt- schaftlicher Betrieb
Bisdamitz 1-54/2	31162	1499	Grünland
		29663	Ackerland
Bisdamitz 1-55/0	11083	11083	Grünland
Bisdamitz 1-58/0	9538	9538	Grünland

*

**Anordnung
zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und
Vermögensauseinandersetzung
des Kirchengemeindeverbandes
St. Marien Stralsund
Vom 2. Oktober 2014**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) und

Teil 4 §§ 71 Absatz 1 Satz 1, 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) wird angeordnet:

§ 1

Die

1. Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Stralsund
und die
2. Evangelische Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund
und der
3. Kirchengemeindeverband St. Marien Stralsund

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. Juni 2014 zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund vereinbart. ²Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat dem Vertrag durch Beschluss vom 11. September 2014 die nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. ³Der Kirchengemeindeverband St. Marien Stralsund ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 2

Die durch Beschluss der Kirchenleitung der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche am 21. August 1998 beschlossene Satzung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund vom 5. Februar 1998 (ABl. S. 123) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

§ 3

Jeder Vertragspartei nach § 1, dem Pommerschen Ev. Kirchenkreis und dem Land Mecklenburg-Vorpommern wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Schwerin, 2. Oktober 2014

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: KGV St. Marien Stralsund – R Kr

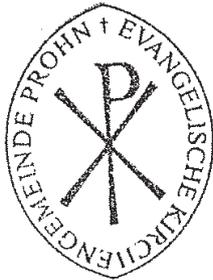
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Vom 30. September 2014

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Prohn

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 30. September 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Prohn – R Be

Einführung von Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Hohenreinkendorf-Tantow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 6. Oktober 2014

Landeskirchenamt
Belitz

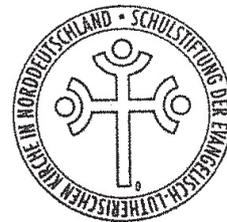
Az.: 10.9 Hohenreinkendorf-Tantow – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

ist durch das Landeskirchenamt genehmigt worden.



Kiel, 9. Oktober 2014

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: NK 9155 – R Be

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Fockbek (1) – P Kü/P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 von 50 Prozent auf 25 Prozent reduziert.

Az.: 20 Neuenkirchen – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebung

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg in 1. Pfarrstelle der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg umbenannt.

Az.: 20 St. Paulus KG (1) – P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichstadt** und die **Ev.-Luth. St. Leonhard-Kirchengemeinde Koldenbüttel** im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland** suchen nach dem Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin oder einen Pastor bzw. ein Pastorenehepaar zur Besetzung der Pfarrstelle in Friedrichstadt mit einem Stellenumfang von 100 Prozent, davon 20 Prozent als Teilauftrag in Koldenbüttel. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Wo Sie uns finden?

Friedrichstadt und Koldenbüttel sind zwei unterschiedlich geprägte, nahe beieinanderliegende Ortschaften in Nordfriesland mit Nähe zur Nordsee.

Friedrichstadt ist eine idyllische Kleinstadt mit 2500 Einwohnern, in der es sich gut leben lässt – und es macht Freude und Spaß, dort zu arbeiten. Bahnanbindung nach Hamburg und Westerland ist vorhanden, die Kreisstadt Husum ist in 20 Minuten zu erreichen. Die Sozialstruktur der Stadt ist durchaus heterogen: Die kleinen Häuser der historischen Altstadt, Mietwohnungen und sozialer Wohnungsbau, der historische Stadtkern wie auch Viertel mit Einfamilienhäusern prägen das äußere Erscheinungsbild und erzählen von den unterschiedlichen Lebenssituationen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Es gibt einen ADS-Kindergarten, eine Grundschule und eine Gemeinschaftsschule am Ort, Gymnasien in Husum.

Koldenbüttel ist als Dorf mit ca. 950 Einwohnern das „Tor zu Eiderstedt“. Die St. Leonhard-Kirche gehört zu den 18 mittelalterlichen Kirchen auf Eiderstedt. Das Dorfleben ist von einer aktiven Ehrenamtskultur geprägt. Gegenseitige Unterstützung und ein gutes Miteinander der Institutionen und Vereine im Ort sind beispielhaft für ein sozial geprägtes Gemeinwesen. Viele junge Familien wohnen im Dorf, einige Neubaugebiete sorgen für eine junge Altersstruktur.

Wer wir sind?

Die Kirchengemeinde Friedrichstadt umfasst ca. 1600 Gemeindeglieder. Wir verstehen uns als „Kirche in und für die Stadt“. Dazu gehört die gute, ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen vier Kirchengemeinden (Katholiken, Remonstranten, Mennoniten, dänische Lutheraner), mit der Kultur- und Gedenkstätte „Ehemalige Synagoge“ wie auch ein gutes Miteinander mit dem Kindergarten, den Schulen, Parteien, Verbänden und Vereinen.

Die Gottesdienste decken ein weites Spektrum ab – von klassischen Agende-Gottesdiensten bis hin zum Himmelfahrtsgottesdienst auf Grachtenschiffen. Der Konfirmandenunterricht wird als KU 4/8 durchgeführt. Kinderchor und Pfadfinderarbeit bestimmen die

Kinder- und Jugendarbeit. Der Gospelchor Friedrichstadt mit 45 Sängerinnen und Sängern wächst und wächst. Glaubenskurse haben eine gute Tradition in der Kirchengemeinde und werden zum Teil auch von Ehrenamtlichen durchgeführt („Stufen des Lebens“). Bei dem diakonischen Projekt „alltagshilfen Friedrichstadt und Koldenbüttel“ übernimmt die Pastorin bzw. der Pastor die Begleitung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Die Organisation der Einsätze erfolgt durch eine ehrenamtliche Koordinatorin.

Viele Touristen, die in den Sommermonaten Friedrichstadt besuchen, halten Einkehr in unserer historischen St. Christophorus-Kirche. Im Gemeindehaus der Kirchengemeinde befindet sich auch das Jugendzentrum der Stadt Friedrichstadt, das von einem hauptamtlichen Jugendwart geleitet wird. Dieser leitet auch den Pfadfinderstamm der Kirchengemeinde (REGP). Der Friedrichstädter Friedhof wird vom Friedhofsverband Eiderstedt verwaltet.

Die Kirchengemeinde Koldenbüttel umfasst ca. 650 Gemeindeglieder. Die Friedrichstädter Pastorin oder der Friedrichstädter Pastor und das Pastorenehepaar aus Schwabstedt teilen sich die pastorale Arbeit im Dorf. Ein ehrenamtlicher Kirchengemeinderatsvorsitzender, ein engagierter Kirchengemeinderat, vier angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten und gestalten die kirchliche Arbeit und verwalten den Friedhof. Die Pastorin oder der Pastor kann sich auf pastorale Tätigkeiten sowie auf die Unterstützung bei der Geschäftsführung und die Mitarbeiterführung konzentrieren. Der Konfirmandenunterricht wird als KU 7/8 durch einen Diakon durchgeführt.

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit über die Kirchengemeinde hinaus in der Region mit Schwabstedt, um gemeinsam neue und innovative Projekte anzustoßen.

Wen wir suchen?

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Lust darauf, nicht nur Bestehendes weiter zu führen, sondern gemeinsam mit dem Schwabstedter Pastorenehepaar für Koldenbüttel und den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen in beiden Kirchengemeinden das Gemeindeleben aktiv und mit Schwung zu gestalten.

Wir wünschen uns deswegen eine engagierte Praktikerin oder einen engagierten Praktiker mit Interesse an den ihr oder ihm anvertrauten Menschen und Freude an Verkündigung und Seelsorge:

- die oder der sich aktiv mit ihren bzw. seinen Ideen, Fähigkeiten, Erfahrungen einbringt und Wertschätzung für die Anderen entgegenbringt;
- die oder der Gewachsenes achtet und Neues wagt;
- die oder der die vorhandene Netzwerkarbeit weiterführt und pflegt;

- die oder der die Verwaltung der Gemeinde und den Vorsitz im Kirchengemeinderat in Friedrichstadt sowie die Unterstützung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde Koldenbüttel übernimmt;
- der oder dem das Gestalten der Öffentlichkeitsarbeit Freude bereitet.

Ein geräumiges, kernsaniertes und energetisch gedämmtes Pastorat mit schönem Garten und Gracht mit Bootsanleger vor der Tür ist vorhanden.

Die technische Ausstattung der Kirchengemeinde ist auf dem neuesten Stand.

Weitere Informationen zur Gemeinde unter www.ev-kirche-friedrichstadt.de.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Friedrichstadt Jochen Willrodt, Tel.: 04881 636, der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Koldenbüttel Hans-Ludolf Schulz, Tel.: 04881 7302, Pastorenehepaar Goltz, Tel.: 04884 201, sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Kirchengemeinderäte Friedrichstadt und Koldenbüttel über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Herrn Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Postfach 1180, 25817 Bredstedt.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **10. Dezember 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Friedrichstadt (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow** (www.kirchengemeinde-hagenow.de) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, wird die

2. Pfarrstelle (100 Prozent) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die wirtschaftlich starke Mecklenburger Kleinstadt Hagenow liegt im Südwesten Mecklenburgs nahe der A24 und gehört mit ihren rund 12 000 Einwohnern zur Metropolregion Hamburg. Der im 19. Jahrhundert entstandene Altstadt kern mit der Kirche in der Mitte wurde sorgfältig restauriert und ist u. a. durch Einzelhandelsgeschäfte belebt. Die nächsten größeren Städte sind Ludwigslust, Schwerin und Hamburg, die von Hagenow aus mit der Bahn gut erreicht werden können. Geprägt von innovativer Wirtschaftsentwicklung, lebendiger Tradition, intakter Natur und hoher Lebensqualität bietet Hagenow beste Bedingungen zum Leben, Arbeiten und Erholen (siehe auch www.hagenow.de oder www.kreis-swm.de).

Am Ort sind alle Schularten einschließlich einer evangelischen Schule „Dr. Eckart Schwerin“ (www.ev-schule-hagenow.de) vertreten. Unter den Kindertagesstätten ist auch ein traditionsreicher katholischer Kindergarten. Zu den vielfältigen sozialen Einrichtungen wie dem Alten- und Pflegeheim „Oberin von Lindeiner Haus“, Einrichtungen der Lebenshilfe e. V., der Feuerwehr und fünf Sportvereinen gehört auch ein Krankenhaus (www.wmk-hvb.de). Viele Vereine bereichern das kulturelle Leben der Stadt, dessen jüngst neu eröffnetes Museum für Alltagskultur in der Griesen Gegend mit der alten Synagoge überregional Bedeutung erlangt hat. Neben der auch für Konzerte genutzten im gotischen Backsteinstil 1875 erbauten Stadtkirche mit einer 1994 errichteten Nußbücker Orgel und beheizbarer Winterkirche, stehen der Kirchengemeinde weitere Versammlungs- und Veranstaltungsräume im Herzen der Stadt zur Verfügung. Viele Bereiche der Gemeindearbeit können im Team der Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet werden. Die Aufgabenverteilung kann mit dem Kirchengemeinderat abgestimmt werden. Zur Kirchengemeinde gehören knapp 2400 Gemeindeglieder, die in der Stadt Hagenow und den umliegenden Dörfern wohnen.

Regelmäßige Gottesdienste finden in der Stadtkirche, im Alten- und Pflegeheim „Oberin von Lindeiner“ und im Wechsel in den Predigtstellen der Kirchen in Kirch Jesar und Moraas statt. Zum engagierten Mitarbeiter team gehören der B-Kantor, eine Gemeindepädagogin und eine Mitarbeiterin als Küsterin (Friedhofsverwaltung). Zusätzlich bietet eine sozialpädagogische Mitarbeiterin in der Kirchenregion Hagenow für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund Angebote an. Mit den Mitgliedern im Ökumenischen Chor und im Posaunenchor können etwa 100 Ehrenamtliche gezählt werden. Der Gemeinde steht ein aktiver, vielseitiger 18 Mitglieder starker Kirchengemeinderat vor. Höhepunkte im Kirchenjahr sind neben den agendari schen Gottesdiensten ein Freiluftgottesdienst im Wald, Konzerte, das Apfelfest der Umweltgruppe und der lebendige Advent, eine Veranstaltungsreihe in der Turmkapelle. Die Kirchengemeinde versteht sich als offene, einladende Gemeinde für alle Altersgruppen, in der eine lebendige Verkündigung des Evangeliums und das Engagement für die Bewahrung der Schöpfung im Mittelpunkt stehen. Die Ökumene mit der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hagenow wird mit gemeinsamen Musikgruppen und ökumenischen Gottesdiensten gelebt.

Von der Pastorin bzw. dem Pastor erwarten wir:

- lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- persönlichen Kontaktpflege, gerade zu Senioren,
- interessante Konfirmandenarbeit,
- Angebote in der Jugendarbeit,
- Interesse an Umweltthemen und Nachhaltigkeit.

Neben den üblichen pastoralen Aufgaben soll von Seiten einer Pastorin oder eines Pastors

- die Leitung der Friedhofsverwaltung des in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhofs in Hagenow,
- die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Kirch Jesar/Moraas (257 Gemeindeglieder) und ihre pastorale Begleitung,
- die Kontaktpflege zur örtlichen evangelischen Schule,
- die Begleitung von Baumaßnahmen,
- die Kontaktpflege zu ortsansässigen Einrichtungen wie Stadtverwaltung, Bundeswehr und Firmen wahrgenommen werden.

Die Pfarrwohnung in der Kirche wurde in der jüngsten Vergangenheit umfangreich zeitgemäß saniert. Zu der Wohnung kann gepflegtes Gartenland angeboten werden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow, Vorsitzender Christian Jessel, Kirchenplatz 3, 19230 Hagenow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de, und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Christian Jessel, E-Mail: chr.jessel@jessel-elektro.de oder Tel.: 0172 5103 103.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Dezember 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hagenow (2) – P Ha

*

In den **Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Petrus Henstedt-Rhen** und Henstedt-Ulzburg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist eine neu eingerichtete Pfarrstelle mit Dienstsitz in Henstedt-Rhen zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent und setzt sich aus 75 Prozent für St. Petrus Henstedt-Rhen und 25 Prozent für Henstedt-Ulzburg, Pfarrbezirk Erlöserkirche, zusammen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Henstedt-Rhen ist ein Ortsteil der Großgemeinde Henstedt-Ulzburg (ca. 28 000 Einwohner) und liegt im nördlichen Einzugsbereich Hamburgs mit guter Verkehrsanbindung. Sämtliche Schulen befinden sich im Ort. Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote

sind in der Nähe vielfältig vorhanden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen hat ca. 2800 Gemeindeglieder. Ein großzügiges Gemeindezentrum bietet vielen unterschiedlichen Gruppen aller Generationen reichlich Möglichkeiten zur Entfaltung. Ein kleiner Kindergarten gehört ebenfalls zur Gemeinde.

Zu unseren Schwerpunkten gehören:

- jeden Sonntag zwei gut besuchte Gottesdienste, traditionell und modern gestaltet, teilweise mit parallel stattfindendem Kindergottesdienst,
- lebendige Kinder-, Jugend- und Pfadfinderarbeit,
- Arbeit mit der mittleren Generation und Seniorenarbeit,
- Hauskreise, ausgeprägte Kleingruppenarbeit,
- zwei verschiedene Konfirmandenmodelle.

Mit unserer Arbeit wollen wir folgendes Ziel – unsere Gemeindevision – erreichen:

„Gott kennen und bekannt machen. Jesus lieben und seine Liebe leben.“

Eine Dienstwohnung im Bereich der Kirchengemeinde wird zur Verfügung gestellt werden. Einen ersten Einblick in das Gemeindeleben ermöglicht unsere Homepage unter www.kirche-rhen.de.

Nur fünf Kilometer entfernt liegt der Ortsteil Henstedt mit dem Pfarrbezirk Erlöserkirche (ca. 2500 Gemeindeglieder). Der Pfarrbezirk Erlöserkirche der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg ist in vielen Punkten ähnlich strukturiert wie die Kirchengemeinde St. Petrus und arbeitet in manchen Bereichen schon jetzt mit St. Petrus zusammen. Unsere Gemeindevision lautet: „Wir wollen eine Gemeinde sein, durch die Jesu Liebe sichtbar und erlebbar wird.“ Einblick in die Gemeinde gewährt unsere Homepage: www.kirche-henstedt.de. Zu den Aufgabenfeldern hier gehören Gottesdienste, hauptsächlich in moderner, zum Teil auch in traditioneller Form, Amtshandlungen und eigene Projekte der Gemeindeentwicklung.

Gemeinsam suchen wir eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen, ihren bzw. seinen Dienst tut,
- ein Herz für missionarischen Gemeindeaufbau hat,
- kontaktfreudig und teamfähig mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden in unseren Gemeinden zusammenarbeitet,
- mit Engagement und Authentizität traditionelle Gottesdienste feiert, sowie auch neue Gottesdienstformen gestaltet und
- Bereitschaft und Kompetenz für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt.

Auskünfte erteilen für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen: Herr Pastor Michael Schulze, Tel.: 04193 77067, für den Pfarrbezirk Erlöserkirche der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg: Herr Pastor Andreas Spingler, Tel.: 04193 2561, sowie Herr Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plesenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petrus Henstedt-Rhen (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Herzhorn bei Glückstadt ist eine ländliche Gemeinde in Schleswig-Holstein. Sie liegt zwischen Elmshorn und der Kreisstadt Itzehoe, 50 Kilometer nördlich von Hamburg in der Elbmarsch.

Im Gemeindegebiet, das die Dörfer Herzhorn und Engelnbrechtsche Wildnis umfasst, leben Alteingessene und Neuzugezogene aufgeschlossen und tolerant in gutem Miteinander.

Zur Kirchengemeinde gehören 1400 Mitglieder. Seit 2011 wird die benachbarte Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau mit 800 Mitgliedern von Herzhorn aus pfarramtlich mitbetreut.

Die 1954 neu errichtete St.-Annen-Kirche, Gemeindehaus und das Pastorat liegen im verkehrsberuhigten Herzhorn Dorfzentrum. Das Pastorat mit sechs Zimmern, Wintergarten, zwei Bädern, geräumiger Wohnküche, Kaminofen und kleinem, pflegeleichten Garten wurde 2005 grundsaniert, 2011 erfolgte der Einbau neuer, energiesparender Fenster, 2012 einer neuen Heizungsanlage. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die 2013 neu erbaute kirchliche Kindertagesstätte, Grundschule, Bäcker und Lebensmittelladen, Apotheke, Ärztehaus, Dorfgasthof sowie das Bürgerbüro der Amtsverwaltung. Der Bahnhof mit stündlicher Anbindung an Itzehoe, Elmshorn und Hamburg ist in fünf Gehminuten zu erreichen. Gymnasium, Regionalschule und gute Einkaufsmöglichkeiten gibt es in dem fünf Kilometer entfernten Glückstadt. Kulturelle Vielfalt in der Region, Natur- und Elbstrandnähe bieten eine besondere Lebensqualität.

Zum Mitarbeiterteam gehören eine Gemeinsekretärin (sechs Wochenstunden), je eine Küsterin für Herzhorn (sechs Wochenstunden) und Süderau (drei Wochenstunden), eine Friedhofsverwalterin (21 Wochenstunden), zehn Mitarbeitende in der Herzhorn Kita, deren Trägerin die Kirchengemeinde ist. Die Süderauer Kita mit fünf Mitarbeiterinnen befindet sich in Trägerschaft eines Kita-Verbandes im Kirchenkreis. In Herzhorn ist ein Kirchenmusiker mit C-Qualifikation, in Süderau ebenfalls eine C-Musikerin und ein Chorleiter stundenweise angestellt.

Eine Prädikantin und ein Prädikant übernehmen regelmäßig Gottesdienste. Unsere Gottesdienste werden in Herzhorn 14tägig, in der 1846 erbauten Süderauer Kirche monatlich gefeiert.

Die Verwaltung beider Kirchengemeinden wird durch die Kirchengemeinderäte seit Jahren ehrenamtlich organisiert. Die Pastorin bzw. der Pastor wird bei diesen Aufgaben weitgehend und zuverlässig entlastet.

Sie finden bei uns engagierte, aufgeschlossene und unterstützende Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher sowie einen Kreis vieler Ehrenamtlicher, darunter einen Gottesdienstkreis, der auch Konzert- und Kulturveranstaltungen organisiert, einen Kreis an qualifizierten Jugendteamerinnen und -teamern, einen Kirchenchor, einen Kita-Förderverein, der Familien- und Kinderfeste gestaltet, eine kompetente Gemeindebriefredaktion sowie ideenreiche Mitarbeitende in der Seniorenarbeit.

Darüber hinaus bieten die gewachsenen und wertschätzenden Kontakte zu den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern, Gemeindevertretungen, Vereinen und Initiativen gute Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten, Festen und Kooperationen.

Wir wünschen uns eine Pastorin, bzw. einen Pastor, die bzw. der

- sich neugierig auf die Menschen und das Leben in einer Landgemeinde einlässt
- mit Freude Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert
- authentisch ist in ihrer bzw. seiner Verkündigung und daraus volkshilfliches Gemeindeleben generationenübergreifend mitgestaltet
- den bestehenden Schwerpunkt für Jugendliche und Kinder ausbaut
- Begabung und Neigung zur aufsuchenden Seelsorge mitbringt
- Amtshandlungen lebensnah und einfühlsam gestaltet
- Interesse hat an der Begleitung der rund 150 Gemeindeglieder, die im „Vitanas Psychiatrischen Zentrum“ in der Engelnbrechtschen Wildnis leben.

Auskünfte erteilen gern Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 1966 664, vom Kirchengemeinderat Herzhorn: Jobst von Arnim, Tel.: 04124 2733 und vom Kirchengemeinderat Süderau: Silke Schippmann, Tel.: 04824 1717.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sanktannen.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der oben angegebenen Adresse.

Az.: 20 Herzhorn – P Sc (P Ha)

*

In der **Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) zum 1. April 2015 vakant, weil der Pfarrstelleninhaber nach über 30 Jahren in der Gemeinde in den Ruhestand geht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Wir suchen eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar.

Neumünster ist ein im Aufschwung befindliches Oberzentrum im Herzen Schleswig-Holsteins mit ca. 80 000 Einwohnern. Die Stadt hat eine sehr gute Verkehrsanbindung nach Kiel und Hamburg sowie zu den Erholungsgebieten des Ferienlandes Schleswig-Holstein.

Die Gartenstadt ist familienfreundlich, liegt im nordwestlichen Grüngürtel der Stadt und bietet ein breites Freizeitangebot (Schwimmbad, Tierpark, Tennis- und Sportplätze, Stadtwald), sowie eine Grundschule und Kindertagesstätten. Weiterführende Schulen sind sehr gut zu erreichen. Der Stadtteil ist geprägt durch eine überwiegende Einzelhausbebauung, die seit 1910 kontinuierlich wächst. Die Einwohnerzahl liegt derzeit bei ca. 5500, davon sind 2700 Mitglieder unserer Gemeinde.

Die Versöhnungskirchengemeinde ist seit 1964 eine eigenständige Gemeinde. Das Gemeindezentrum wurde 1972 eingeweiht. Es umfasst vier großzügige Gruppenräume und den ansprechenden Kirchoraum mit guter technischer Ausstattung, der viele verschiedene Formen von Gottesdiensten zulässt.

Angegliedert sind eine 2004 errichtete Seniorenwohnanlage mit 27 Wohnungen und eine 2011 neu erbaute Kindertagesstätte mit 32 Plätzen (eine Krippengruppe, eine Elementargruppe). Ein engagierter Gemeinderat, der sich gut versteht, unterstützt die Pastorin oder den Pastor in der Leitung der Gemeinde.

Die Versöhnungskirchengemeinde hat ein volkswirtschaftliches Profil. Wir sind eine offene Gemeinde, die sich besonders durch ihre herzliche Atmosphäre auszeichnet. Es besteht eine gute Vernetzung im Stadtteil. Das Gemeindeleben ist geprägt durch eine Vielzahl von

ehrenamtlich geleiteten Kreisen und durch Offenheit für Neuhinzukommende. Gottesdienste und Andachten haben einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde hat eine Einzelpfarrstelle, seit dem 1. Januar 2014 ist darüber hinaus eine 25 Prozent-Pfarrstelle durch Abordnung mit einer Pastorin besetzt. Die Pfarrstelleninhaber bzw. der Pfarrstelleninhaber arbeitet in einem Team von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: u. a. eine Küsterin (28 Stunden), eine Diakonin (21,5 Stunden), eine Gemeinsekretärin (16,5 Stunden) und eine Kirchenmusikerin (zehn Stunden). Besondere Schwerpunkte liegen in der Kirchenmusik, der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und in Gesprächskreisen für alle Generationen. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind solide geordnet. Wir bieten ein großzügiges Pastorat (acht Zimmer, ca. 200 Quadratmeter) mit Garten. Ein späterer Neubau ist geplant. Die Versöhnungskirchengemeinde ist Teil des Kirchengemeindeverbandes Neumünster, der Träger aller Friedhöfe in Neumünster ist.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich mit ihren oder seinen Gaben, Offenheit und Teamfähigkeit in die laufende Arbeit einbringt. Sie oder er sollte das Gewachsene wertschätzen und Lust haben, neue Impulse zu geben. Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gemeinde.

Auskünfte erteilen:

Pastor Rudolf Schlender, Tel.: 04321 53299; Propst Stefan Block, Kirchenkreis Altholstein, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 498 134; Evelyn Reith, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, E-Mail: evelynreith@arcor.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt, Rintelenstr. 35, 24537 Neumünster, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herrn Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Versöhnung Neumünster-Gartenstadt (1) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** ist die Pfarrstelle für Vertretungsdienste (Region Schwansen/Hüttener Berge) im Kirchenkreis zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 75 Prozent zu besetzen. Die Besetzung für die Dauer von fünf Jahren erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde mit 37 Kirchengemeinden ist vorwiegend ländlich geprägt. Der Einsatz der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers bezieht sich insbesondere auf die Propstei Eckernförde.

Hier geht es um die Unterstützung der pastoralen Arbeit in der Region Schwansen mit den Kirchengemeinden Borby-Land, Karby, Kosel, Rieseby, Sieseby und Waabs sowie der Region Hüttener Berge mit den Kirchengemeinden Bünsdorf, Hütten, Owschlag und Sehestedt.

Beide Regionen sind geprägt von dörflichen Kirchengemeinden mit Einzelpfarrstellen und einer engagierten Gemeindegemeinschaft.

Bei Vakanzen, Elternzeiten, längeren Krankheitszeiten oder Sabbatzeiten kann ein Einsatz auch ausschließlich in einer Kirchengemeinde erfolgen.

Die Beauftragung für die Einsätze liegt grundsätzlich beim zuständigen Propsten.

Folgende Aufgaben sind insbesondere mit der Pfarrstelle verbunden:

- Kasual- und Gottesdienstvertretungen in der Region Schwansen mit einem Stellenanteil von 50 Prozent und in der Region Hüttener Berge mit einem Stellenanteil von 25 Prozent;
- die Übernahme wesentlicher mit dem Pfarramt verbundener Aufgaben, wie z. B. Konfirmandenunterricht, Verwaltung, Kirchengemeinderatssitzungen, wenn der Einsatz eine längere Vertretungszeit in einer Kirchengemeinde betrifft;
- die Teilnahme an Konventen.

Erwartet werden:

- Erfahrung im Gemeindepfarramt;
- Einfühlungsvermögen in unterschiedliche Gemeindegemeinschaften und vorhandene Gegebenheiten;
- die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region;
- die Fähigkeit, die unterschiedlichen Aufgaben mit den zuständigen Personen und Gremien abzusprechen und selbstständig zu koordinieren;
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft, das eigene Fahrzeug dienstlich zu nutzen.

Die Pfarrstelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Im Übrigen wird auf das PfdG.EKD § 38 Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

Wir bieten:

- Begleitung durch die Personal- und Gemeindeentwicklung;
- Förderung von Fort- und Weiterbildung durch den Kirchenkreis.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit der Bereitschaft, sich auf die wechselnden Herausfor-

derungen einzustellen, geschwisterlich mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zusammenzuarbeiten und die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilt der zuständige Propst, Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112. Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der oben angegebenen Adresse.

Az: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P Sc

*

Der **Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“** besetzt zum 1. Januar 2015 oder später die Stelle

einer Pastorin bzw. eines Pastors

mit Tätigkeitsfeldern am Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät Greifswald (IEEG) und im Gemeindedienst der Nordkirche. Je zur Hälfte geht es um Mitarbeit in Forschung und Lehre im IEEG und – im Sinne eines praktischen Erprobungsfeldes – um die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Gemeindeentwicklung im Gemeindedienst der Nordkirche.

Das 2004 gegründete, drittmittelfinanzierte Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (Direktor: Prof. Dr. Michael Herbst) ist ein Hochschulinstitut der Universität Greifswald, das sich in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Beratungsarbeit Fragen der missionarischen Gemeindeentwicklung widmet. Dies geschieht durch größere Forschungsprojekte („Kirche in ländlichen Räumen“, „Führen und Leiten in Kirche und Diakonie“, „Kurse zum Glauben“, „Fresh Expressions of Church“, „Ehrenamt“, „Evangelistische Verkündigung“), durch Betreuung von Dissertationsprojekten, durch Lehrveranstaltungen, Weiterbildungsangebote („Spirituelles Gemeindeführung“, Summer Sabbatical, „Einladend predigen“), Publikationen („Beiträge zu Evangelisation und Gemeindeentwicklung“), Begleitung kirchlicher Initiativen und vielem mehr. Das Institut ist Kooperationspartner des Zentrums für Mission in der Region der Ev. Kirche Deutschlands. Es ist international mit ähnlich ausgerichteten Einrichtungen vernetzt. Informationen unter: www.ieeg-greifswald.de.

Der Gemeindedienst der Nordkirche, gewachsen aus den missionarischen Initiativen der Landeskirche („Volksmission“) verbunden mit dem Engagement von Ehrenamtlichen in der Gemeindegemeinschaft („Haushalterschaft“), arbeitet derzeit in den Arbeitsfeldern Gemeindeentwicklung (Kirchengemeinderatsarbeit,

Beratung, Ehrenamt), Spiritualität, Missionarische Projekte, Kirche und Tourismus sowie Prädikanten- aus- und fortbildung. Informationen unter www.gemeindedienst.nordkirche.de.

Der Gemeindedienst gehört zum Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, in dem er zusammenarbeitet mit dem Gottesdienst-Institut, der Fachstelle Kindergottesdienst, den Arbeitsstellen „Ehrenamt“ und „Kirche im Dialog“, allen Bereichen der Kirchenmusik, den beiden Bibelzentren sowie den Häusern der Stille in der Nordkirche.

Zu den spezifischen Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle gehören folgende Arbeitsgebiete:

1. Kirche in ländlichen Räumen. Im IEEG: Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“ mit ihren Forschungsthemen und hinsichtlich ihrer Tagungs-, Lehr- und Publikationstätigkeit, vor allem Konzipierung, Ein- und Durchführung sowie Evaluation eines neuen Landgemeindepraktikums für Theologiestudierende. Im Gemeindedienst: Entwicklung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Gemeinden in ländlichen Räumen und ihre Umsetzung zusammen mit anderen Diensten und Werken.
2. In beiden Einrichtungen: Weiterbildungsangebote für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie kirchlich Leitende.
3. In beiden Einrichtungen: Weiterentwicklung und Durchführung von Kursen zum Glauben.
4. In beiden Einrichtungen: Begleitung und Betreuung von missionarischen Projekten und Initiativen, durch das IEEG z. B. des missionarischen Projektes „nebenan“ im Neubaugebiet Bergen-Rotensee.
5. Mitwirkung im jährlichen Summer Sabbatical des IEEG für Pastorinnen und Pastoren aus dem In- und Ausland während des Sommersemesters.

Die Einbindung ins IEEG geschieht über die Mitwirkung an den allgemeinen Aufgaben des Instituts wie z. B. Teamsitzungen, Lehrveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen. Die Zusammenarbeit mit den Referentinnen und Referenten des Hauptbereichs bzw. des Gemeindedienstes durch Konferenzen.

Interessenten verfügen über mehrjährige Erfahrung im kirchlichen Dienst sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in Gemeindeentwicklung und -beratung. Sie

haben Freude an theologischer Forschung und Lehre. Es besteht die Möglichkeit zum Erarbeiten einer theologischen Dissertation. Sie sind bereit zu Reisediensten im Bereich der Nordkirche und darüber hinaus. Sie verfügen über Kompetenzen in Teamarbeit, Projektarbeit und eigenständiger Durchführung von Veranstaltungen. Sie können sich auf die unterschiedlichen Kontexte der Gemeindegemeinschaft (insbesondere Ost-West, Stadt-Land, aber auch unterschiedliche Frömmigkeitstraditionen) einstellen und suchen mit den jeweiligen Partnern nach angemessenen Entwicklungschancen gemeindlicher Arbeit. Erfahrungen mit dem spezifischen kulturellen, sozialen und religiösen Kontext Ostdeutschlands sind wünschenswert.

Die Dienstaufsicht liegt bei Prof. Dr. Michael Herbst, die Fachaufsicht bei dem Leiter des jeweiligen Bereichs. Der Berufungszeitraum beträgt acht Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Greifswald.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bemüht sich um die Förderung von Frauen und fordert Frauen darum ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte bekommen Sie bei Prof. Dr. Michael Herbst, IEEG, Rudolf-Petershagen-Allee 1, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 862528 (herbst@uni-greifswald.de) und bei dem Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, Pastor Friedrich Wagner, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Tel.: 040 30620 1202, friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **15. Dezember 2014** an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, z. Hd. Oberkirchenrat Dr. Christoph Ehrlich, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Gemeindedienst (5) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

Sie möchten in einer schönen Stadt an der Ostsee leben und arbeiten, die viel zu bieten hat?

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht ab sofort eine engagierte Gemeindepädagogin bzw. einen engagierten Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon mit gemeindepädagogischer Ausbildung.

In Rostock sind alle Schularten vorhanden, ferner gibt es eine Universität und diverse Ausbildungsstätten, einen Zoo, ein Vier-Sparten-Theater, ein Programm-Kino und viele andere kulturelle Angebote, dazu schöne Kneipen und Geschäfte im Viertel. Unsere Gemeinde ist in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt, einem der gefragten Viertel Rostocks, zu Hause. Hier können Sie mit vielen jungen Menschen neue Wege ausprobieren!

Wir bieten:

- ein interessantes und eigenverantwortliches Tätigkeitsfeld
- ein aufgeschlossenes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen, u. a. mit einem Pastor, einer Kirchenmusikerin und einem Küster
- eine Vollanstellung (nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern – KAVO-MP)

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien in städtischem Umfeld
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen des Stadtteils
- Team- und Kontaktfähigkeit
- Fähigkeit zu konzeptionellem Planen und Arbeiten

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland und ein Abschluss in Gemeindepädagogik (gern FH) werden vorausgesetzt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist, Ottostraße 15, 18057 Rostock, oder per E-Mail an rostock-heiligen-geist@elkm.de. Die Frist dieser erneuten Ausschreibung endet mit Ablauf des **20. November 2014**.

Für Rückfragen steht Pastor Antonioli unter Tel.: 0381 4922578 zur Verfügung.

Az.: 30 Rostock Heiligen Geist – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg liegt mit ihren ca. 5000 Gemeindegliedern im Nordwesten der Hansestadt Lübeck. Ein Schwerpunkt unserer Gemeindetätigkeit ist die Jugendarbeit. Für diese suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Erzieherin bzw. einen Erzieher mit religionspädagogischer Zusatzausbildung oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung.

Es handelt sich um eine halbe Stelle (19,5 Wochenstunden). Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene, förderliche Ausbildung (Diakonin bzw. Diakon, Erzieherin bzw. Erzieher mit religionspädagogischer Zusatzausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation)
- konzeptionelle Weiterarbeit
- Vermittlung von Jugend- und Kirchenkultur
- Entwicklung und Durchführung von Modulen, um unterschiedlichste Jugendliche anzusprechen
- Gewinnung, Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit
- Koordinierung, Organisation und Durchführung der Jugendarbeit in dem Netzwerk unserer Gemeindegliederarbeit
- Vernetzung und Kooperation innerhalb der Gemeinde und des Kirchenkreises
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- PKW-Führerschein
- PC-Grundkenntnisse

Wir bieten:

- einen modernen, innovativen Arbeitsplatz mit Gestaltungsraum
- ein Jugendhaus
- ein eigenes Büro
- Zusammenarbeit mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Möglichkeit zur Supervision
- tarifliche Bezahlung nach KAT

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.paulgerhardt-gemeinde-luebeck.de bzw. www.wohlfuehlhauptstadt.de.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Finanzcontrolling (in Abstimmung mit den kirchengemeindlichen Gremien und dem Kirchlichen Verwaltungszentrum)
- Verantwortung für die bauliche Instandhaltung und die Vermietung der gemeindlichen Immobilien
- interne Kommunikation

Wir wünschen uns eine Person, die

- wirtschaftliches und gemeinbildendes Denken und Handeln verbinden kann,
- engagiert und flexibel Problemlösungen ermöglicht,
- Erfahrungen im Projekt- und Sozialmanagement hat,
- Kenntnisse im Bereich Gebäudemanagement mitbringt,
- einfühlsam die Besonderheiten einer Kirchengemeinde bedenkt,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit einbringt,
- zur vertrauensvollen Kooperation mit unseren Partnern (Ämter bzw. Handwerker) bereit und fähig ist.

Wir bieten

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Arbeitsgebiet,
- offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium,
- Begleitung durch den Finanzausschuss,
- ein großes Team gemeindlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- innovative Raumnutzungskonzepte,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten,
- Bezahlung nach Entgeltgruppe K 11 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum **30. November 2014** erbeten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Herrn Pastor Michael Babel, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Pastor Babel, Tel.: 040 408 822, und Frau Pastorin Gundula Döring, Tel.: 040 4318 4816.

Az.: 30 Hamburg-Eimsbüttel – DAR Bk

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** (Nordkirche) ist zum 1. Juli 2015 die Stelle einer Dezenturistin bzw. eines Dezenturisten für das Dezernat Theologie und Publizistik im Landeskirchenamt in Kiel zu besetzen.

Die Wiederbesetzung der Stelle der Dezenturistin bzw. des Dezenturisten ist erforderlich, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Als kollegial verfasste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regt das Landeskirchenamt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus.

Das Dezernat Theologie und Publizistik ist unter anderem für die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- Kirche und Theologie; theologische Grundsatzfragen
- ethische Grundsatzfragen
- Gottesdienst/Liturgik und Kirchenmusik
- Weltanschauungsfragen
- Medien/kirchliche Publizistik
- Fundraising
- Klimaschutz
- Kollekten- und Spendenwesen
- Aufsicht über die Hauptbereiche 3 und 6 der Nordkirche

Die Dezenturistin bzw. der Dezenturist leitet das Dezernat. Sie bzw. er strukturiert, koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der dem Dezernat zugeordneten rund 15 Mitarbeitenden.

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden erwartet:

- Erstes und Zweites Theologisches Examen
- umfassende theologische Bildung, hohe Reflexionsfähigkeit und Begeisterung für theologisches Arbeiten
- Ordination, umfassende Erfahrung in pastoraler Arbeit
- Erfahrung in der Leitung von Mitarbeitenden
- kritische und zugleich loyale Zusammenarbeit mit den Gremien unserer Kirche
- engagierte Mitarbeit im Kollegium
- Begleitung und Aufsicht der dem Dezernat zugeordneten Beauftragten und Hauptbereiche
- Mitarbeit bei theologischen Prüfungen
- Verhandlungsgeschick, überzeugendes Auftreten
- Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Konfliktfähigkeit

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Dezernentin bzw. der Dezernent wird von der Kirchenleitung für die Dauer von zunächst zehn Jahren berufen. Sie bzw. er ist hauptamtliches Mitglied im Kollegium, dem Entscheidungsgremium des Landeskirchenamtes für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Das Amt der Dezernentin bzw. des Dezernenten wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der sie bzw. er das Amt der Dezernentin bzw. des Dezernenten innehat, wird eine im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gezahlt.

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Bitten senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **1. Dezember 2014** an Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilt der Präsident des Landeskirchenamtes, Herr Prof. Dr. Unruh, Tel.: 0431 9797 975.

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet. Im Falle der Ernennung werden Umzugskosten nach dem Bundesumzugskostengesetz übernommen.

Az.: 30-1.94 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Dezember-Ausgabe 2014: Mo., 10. November 2014 (12.00 Uhr),

für die Januar-Ausgabe 2015: Fr., 5. Dezember 2014 (12.00 Uhr),

für die Februar-Ausgabe 2015: Fr., 9. Januar 2015 (12.00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de